

Begründung und Erläuterung

Als Grundlage für die Anträge zur Städtebauförderung für das Programmjahr 2013 hat der Stadtrat in seiner 39. Sitzung am 12.12.2012 einen Beschluss über die in die Programmanträge 2013 aufzunehmenden Maßnahmen gefasst.

Der vorliegende Beschluss soll die Grundlage für die Programmanträge zur Städtebauförderung für das Programmjahr 2014 bilden. Basis für die Maßnahmenliste (Anlage 1) ist:

- der Beschluss des Stadtrates V/2012/11222 vom 12.12.2012
- die Mittelfristige Investitionsplanung des Haushalts 2013
- der Entwurf der mittelfristigen Investitionsplanung für den Haushaltsplan 2014

Termin für die Programmanmeldung beim Landesverwaltungsamt ist der 31.01.2014. In der Maßnahmenliste sind nur Maßnahmen aufgenommen, die nicht in der Programmanmeldung 2013 enthalten waren. Sollten Maßnahmen, die für das Programmjahr 2013 beim Landesverwaltungsamt beantragt waren, nicht bewilligt werden, werden diese prioritär in den Programmantrag 2014 übernommen.

Der Stadt Halle stehen Fördermittel aus den folgenden Förderkulissen der Städtebauförderung zur Verfügung:

- Städtebaulicher Denkmalschutz
- Soziale Stadt Halle-Neustadt
- Stadtumbau Aufwertung Halle-Neustadt
- Stadtumbau Aufwertung Heide-Nord
- Stadtumbau Aufwertung Südstadt
- Stadtumbau Aufwertung südliche Innenstadt
- Stadtumbau Aufwertung nördliche Innenstadt
- Stadtumbau Rückbau von Wohngebäuden in den Stadtumbaugebieten
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Die Förderung aus dem Programm „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“ steht seit dem Programmjahr 2013 nicht mehr zur Verfügung. Daher müssen Maßnahmen, die entsprechend der Vorlage aus 2012 über dieses Programm finanziert werden sollten, entweder in anderen Programmen angemeldet werden, sofern sich Gebietskulisse und Fördermöglichkeiten decken, oder über Einnahmen aus der Ablöse von Ausgleichsbeträgen finanziert werden.

Bei einer Finanzierung über Einnahmen aus der Ablöse von Ausgleichsbeträgen erfolgt ebenfalls eine entsprechende Prioritätensetzung, die der Vorlage als Anlage 2 beigefügt ist.

In die Prioritätenliste der Maßnahmen der Städtebauförderung bis 2019 (Anlage 3) sind die Investitionsmaßnahmen aufgenommen, die im Entwurf der mittelfristigen Investitionsplanung für den Haushaltsplan 2014 in späteren Haushaltsjahren enthalten sind oder deren Umsetzung noch später erfolgen wird.

Der Umfang der Maßnahmen orientiert sich am voraussichtlich vorhandenen Eigenmittelbudget für die kommenden Haushaltsjahre.